

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN der Steelcase GmbH

1. Geltungsbereich

1.1 Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Steelcase GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die die Steelcase GmbH mit ihren Vertragspartnern über die von ihr angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Vertragspartner, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die Steelcase GmbH ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.2 Diese Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern iSv § 310 I BGB

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1 Alle Angebote der Steelcase GmbH sowie alle Angaben in Katalogen, Preislisten oder Bestellvorschlüssen sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder bestimmte Annahmefristen enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann die Steelcase GmbH innerhalb von 14 Tagen nach Zugang annehmen. 2.2 Maßgeblich für die Rechtsbeziehung zwischen der Steelcase GmbH und dem Vertragspartner sind die Bestellung, die Auftragsbestätigung, eventuell bestehende Rahmenverträge wie etwa ein Fachändlervertrag und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Im Falle von inhaltlichen Konflikten oder Widersprüchen gelten die vorgenannten Vorschriften in der genannten Reihenfolge. Diese geben alle Abreden zwischen den Vertragspartnern zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Abreden vor Vertragsabschluss werden durch den Vertrag ersetzt, soweit sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten. Die Auftragsbestätigungen der Steelcase GmbH werden im Rahmen der EDV maschinell erstellt und sind auch ohne Unterschrift rechts gültig. Die Übermittlung erfolgt per Fax, EDI, E-Mail oder in Papierform. Änderungswünsche nach Ablauf des in der Auftragsbestätigung angegebenen letzten Änderungstermins können nicht mehr berücksichtigt werden.

2.3 Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarung einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter der Steelcase GmbH nicht berechtigt, hiervon mündlich abweichende Abreden zu treffen.

2.4 Angaben der Steelcase GmbH zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z. B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen derselben (z. B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen. Abweichungen in Struktur und Farbe gegenüber dem Ausstellungsstück oder Abbildungen in den Katalogen, Preislisten etc. bleiben vorbehalten, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien (Massivhölzer, Furniere, Natursteinplatten, Leder, textile Produkte) liegen oder handelsüblich sind.

2.5 Die Steelcase GmbH behält sich das Eigentum- oder Urheberrecht an allen von ihr abgegebenen Angeboten und Kostenvorschlägen sowie dem Vertragspartner zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmittel vor. Der Vertragspartner darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung der Steelcase GmbH weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Der Vertragspartner hat auf Verlangen der Steelcase GmbH diese Gegenstände vollständig an diese zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

3. Lieferung, Lieferzeit und Annahmeverzug

3.1 Soweit in der Auftragsbestätigung nichts anderes geregelt ist, erfolgt die Lieferung DAP an das in der Auftragsbestätigung genannte Werk der Steelcase GmbH Incoterms 2020. Lieferfristen und Liefertermine beziehen sich auf die Bereitstellung am Werk. Verlangt der Vertragspartner die Versendung der Ware ohne Angabe eines Transportmittels, erfolgt die Wahl des Transportmittels und Transportweges unter Wahrung der Interessen des Vertragspartners durch die Steelcase GmbH.

3.2 Für Fristen und Termine, die keinesfalls überschritten werden dürfen (Fixgeschäfte) muss diese Eigenschaft ausdrücklich vereinbart sein. Eine Lieferfrist oder ein Liefertermin ist nicht verbindlich, wenn nach Auftragsbestätigung Änderungswünsche des Vertragspartners erfolgen und die Steelcase GmbH daraufhin den Liefergegenstand ändert.

3.3 Die Steelcase GmbH haftet nicht für die Unmöglichkeit der Lieferung oder Lieferverzögerungen in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände, wie z. B. Betriebsstörungen, Streik, rechtmäßige Aussperrung sowie Verzögerungen in der Auslieferung wesentlicher Materialen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, und ist die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer, so ist die Steelcase GmbH zum Rücktritt berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängert sich die Liefer- oder Leistungsfrist um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Vertragspartner infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber der Steelcase GmbH vom Vertrag zurücktreten.

4. Erfüllungsort, Gefahrübergang

4.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist die ausliefernde Niederlassung der Steelcase GmbH, soweit nichts anderes bestimmt ist.

4.2 Die Gefahr geht entsprechend Ziffer 3.1 spätestens mit der Bereitstellung der Ware am Werk der Steelcase GmbH nach den Voraussetzungen DAP der Incoterms 2020 auf den Vertragspartner über. Dies gilt auch dann, wenn erlaubte Teillieferungen erfolgen. Die Steelcase GmbH hat gegenüber dem Vertragspartner keine Verpflichtung, einen Versicherungsvertrag für die Lieferung abzuschließen.

5. Aufstellung, Montage, Abnahme

5.1 Aufstellen und Montage sind nicht Gegenstand des Vertrags. Die entstehenden Kosten für Aufstellung, Montage etc. hat der Vertragspartner, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, zu tragen.

5.2 Wird die Aufstellung und/oder Montage aufgrund von Umständen verzögert, welche nicht von der Steelcase GmbH zu vertreten sind, hat der Vertragspartner den hierdurch entstehenden Schaden zu tragen. 5.3 Nach der Aufstellung und/oder Montage des Liefergegenstandes hat die Abnahme der Aufstellung bzw. Montage auf Verlangen der Steelcase GmbH innerhalb von zwei Wochen durch den Vertragspartner zu erfolgen. Andernfalls gilt die Abnahme als erfolgt. Dies gilt auch, wenn der Vertragspartner den Liefergegenstand in Gebrauch nimmt.

6. Rücktritt nach letztem Änderungstermin, Stornokosten

6.1 In der Auftragsbestätigung der Steelcase GmbH ist der letzte Änderungstermin festgehalten. Die Steelcase GmbH räumt ihren Vertragspartnern nach dem letzten Änderungstermin für Verträge über die Herstellung und Lieferung eines Einzelstücks ein Rücktrittsrecht nach Maßgabe von Ziffer 6.2 ein.

6.2 Tritt der Vertragspartner vom Vertrag über die Herstellung und Lieferung eines Einzelstücks nach dem letzten Änderungstermin entsprechend Ziffer 6.1 zurück, verliert die Steelcase GmbH den Anspruch auf den vereinbarten Kaufpreis. Stattdessen kann die Steelcase GmbH, soweit der Rücktritt nicht durch sie zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Vorbereitungen und ihre Aufwendungen in Abhängigkeit vom jeweiligen Kaufpreis verlangen.

6.3 Die Steelcase GmbH hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d. h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunkts des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Auslieferungstermin in einem prozentualen Verhältnis zum Kaufpreis pauschaliert und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Waren berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des Vertragspartners wie folgt berechnet: letzter Änderungstermin bis 11 Tage vor Auslieferung: 20% vom jeweils gültigen Bruttoistenpreis 10 Tage bis 0 Tage vor Auslieferung: 30% vom jeweils gültigen Bruttoistenpreis

6.4 Dem Vertragspartner bleibt es unbenommen, der Steelcase GmbH nachzuweisen, dass dieser kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihr geforderte Pauschale.

6.5 Die Steelcase GmbH behält sich vor, in Abweichung von den vorstehenden Pauschalen, eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern. In diesem Fall ist die Steelcase GmbH verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Waren konkret zu beziffern und zu belegen.

7. Preise und Zahlung

7.1 Sämtliche Preise in Angeboten (Ziffer 2.1) sind freibleibend und beziehen sich nur auf den Preisbestandteil Ware als Nettopreis in Euro. Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise ab Werk. Transportkosten sind nicht enthalten. Der Preis gilt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Für die von der Steelcase GmbH jeweils bestimmte Serienverpackung erfolgt keine Berechnung. Sonderpackungen werden zum Selbstkostenpreis berechnet.

7.2 Rechnungen sind sofort fällig und spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen. Zahlungsziele verschieben nicht die Fälligkeit, sondern das kalendermäßig bestimmte späteste Datum der Zahlung.

7.3 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Vertragspartners oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

7.4 Die Steelcase GmbH ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrags Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderung der Steelcase GmbH durch den Vertragspartner aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt), gefährdet wird.

8. Abtretung

8.1 Der Vertragspartner darf seine Forderung gegen die Steelcase GmbH, gleich welcher Art und gleich aus welchem Rechtsgrund, nicht an Dritte abtreten.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen der Steelcase GmbH gegen den Vertragspartner aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Lieferbeziehung über Büromöbel und ergänzende Nebenprodukte aller Art (einschließlich Saldoforderungen aus einem auf diese Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis).

9.2 Die von der Steelcase GmbH an den Vertragspartner gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum der Steelcase GmbH. Die Ware sowie die nach dieser Klausel an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend Vorbehaltsware genannt.

9.3 Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfall (Ziffer 9.7) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern. Im Falle der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Vertragspartner bereits jetzt sicherungshalber der hieraus entstehenden Forderungen gegen den Erwerber – beim Miteigentum des Verkäufers an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an die Steelcase GmbH ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z. B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Die Steelcase GmbH ermächtigt den Vertragspartner wiederum, die an die Steelcase GmbH abgetretenen Forderungen im eigenen Namen für Rechnung der Steelcase GmbH einzuziehen. Die Steelcase GmbH darf diese Einzugsermächtigung im Verwertungsfall (Ziffer 9.7) widerrufen. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

9.4 Wird die Vorbehaltsware mit anderen, der Steelcase GmbH nicht gehörenden Gegenständen verbunden oder untrennbar vermischt, so wird die Steelcase GmbH Miteigentümerin an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Faktura Endbetrag zzgl. MwSt.) zu den anderen verbundenen bzw. vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung bzw. Vermischung. Erfolgt die Vermischung bzw. Verbindung in der Weise, dass die Sache des Vertragspartners als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Vertragspartner der Steelcase GmbH anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Vertragspartner verwarht das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für die Steelcase GmbH.

9.5 Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Vertragspartner sie unverzüglich auf das Eigentum der Steelcase GmbH hinweisen und die Steelcase GmbH hierüber informieren, um ihr die Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, der Steelcase GmbH die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Vertragspartner der Steelcase GmbH.

9.6 Die Steelcase GmbH wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen auf Verlangen nach ihrer Wahl freigeben, soweit ihr realisierbarer Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 10% übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände verbleibt bei der Steelcase GmbH.

9.7 Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere Zahlungsverzug, ist die Steelcase GmbH berechtigt, die Vorbehaltsware nach unter den gesetzlichen Voraussetzungen erfolgtem Rücktritt zurückzunehmen. 9.8 Der Vertragspartner ist zum pflichtigen Umgang mit der Vorbehaltsware verpflichtet. Der Vertragspartner ist verpflichtet, für die Dauer der Gültigkeit des Eigentumsvorbehalts auf seine Kosten Versicherungen gegen übliche Risiken abzuschließen und aufrecht zu erhalten und der Steelcase GmbH diese auf Verlangen nachzuweisen. Die Steelcase GmbH ermächtigt den Vertragspartner unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zur Einziehung der an sie abgetretenen Forderung bzw. Forderungsteile.

10. Gewährleistung

10.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.

10.2 Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Vertragspartner oder an den von ihm bestellten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn der Steelcase GmbH nicht eine Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, unverzüglich nach Ablieferung des Liefergegenstandes, oder ansonsten unverzüglich nach der Entdeckung des Mangels oder dem Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Vertragspartner bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes oder nähere Untersuchung erkennbar war, zugegangen ist.

10.3 Bei Sachmängeln ist die Steelcase GmbH nach ihrer, innerhalb angemessener Frist, zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt.

10.4 Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Der Auftragnehmer haftet auf Schadenersatz nur bei (1) Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei (2) schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, (3) bei Mängeln, der Auftragnehmer arglistig verschwiegen hat, (4) im Rahmen einer etwaigen Garantiezusage oder Übernahme eines Beschaffungsrisikos, (5) im Falle des Verzugs, soweit ein fixer Liefertermin vereinbart war, (6) bei der Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf) haftet der Auftragnehmer auch bei leicht fahrlässiger Verletzung, dann aber begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Die Haftungsbeschränkung gilt für Ansprüche auf Aufwendungsersatz nach § 284 BGB entsprechend.

10.5 Die Mängelhaftung entfällt, wenn der Vertragspartner ohne Zustimmung der Steelcase GmbH den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird.

11. Export und einzuhaltende Vorschriften

Soweit der Vertragspartner von der Steelcase GmbH bezogene Produkte ins Ausland weiterveräußert, verpflichtet er sich, sämtliche für derartige Exportgeschäfte einzuhaltende Bestimmungen zu erfüllen. Dies umfasst insbesondere die einschlägigen Bestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika (insbesondere folgender Behörden: U.S. Customs, Department of Commerce, Department of Transportation (DOT), Bureau of Export Administration (BXA), Office of Foreign Assets Control (OFAC) und der Europäischen Union, insbesondere im Hinblick auf Bestimmungen zur Bekämpfung der Korruption, der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie Dual Use Bestimmungen und Embargos gegen bestimmte Länder oder Personen. Die auf den Rechnungen der Steelcase GmbH angegebene Zollinformation (HTS) entsprechen denen der Europäischen Kombinierten Nomenklatur (European Combined Nomenclature). Es liegt in der Verantwortung des Vertragspartners, dass der Zollkodex für das Land, in das die Steelcase Produkte eingeführt werden sollten, gültig ist.

12. Schlussbestimmungen, Gerichtsstand

12.1 Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen der Steelcase GmbH und dem Vertragspartner ist nach Wahl der Steelcase GmbH München oder der Sitz des Vertragspartners. Bei Klagen gegen die Steelcase GmbH ist München ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

12.2 Die Beziehungen zwischen der Steelcase GmbH und dem Vertragspartner unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) gilt nicht.

12.3 Soweit diese allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten. Sollten Regelungen dieser Bedingungen oder des Vertrags – aus welchem Grund auch immer – unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen erhalten.

Hinweis:

Der Vertragspartner nimmt davon Kenntnis, dass die Steelcase GmbH Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichern und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z. B. Versicherungen) zu übermitteln.

Stand: Dezember 2022